

16. Januar 2013 BVE C

0037 **Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014 bis 2017**

1 GEGENSTAND

Mit dem vorliegenden Beschluss bestimmt der Grosse Rat das Angebot und den finanziellen Rahmen für den öffentlichen, nicht touristischen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014 bis 2017.

Der Beschluss liegt in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates.



2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101), Art. 49 bis 61a
- Bundesgesetz über die Personenbeförderung vom 20. März 2009 (PBG; SR 745.1)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV; SR 742.122)
- Fahrplanverordnung (FPV; SR 742.151.4) vom 25. November 1998
- Verordnung über die Personenbeförderung vom 4. November 2009 (VPB; SR 745.11))
- Verordnung über die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs vom 11. November 2009 (ARPV; SR 745.16)
- Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34)
- Verordnung vom 18. Dezember 1995 über die Anteile der Kantone an die Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV; SR 742.101.2)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1), Art. 34 Abs. 2
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.11), Art. 29
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, BSG 762.412)
- Verordnung über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV; BSG 762.415) vom 23. August 1995
- Personentransportverordnung (PTV; BSG 764.2) vom 17. September 1997

3 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE ZUM ANGEBOT IM ÖFFENTLICHEN VERKEHR

Für die Angebotsgestaltung im öffentlichen Verkehr sind folgende Grundsätze anzuwenden:

- Im ganzen Kanton ist ein attraktives, nachfrage- und potenzialgerechtes Grundangebot an öffentlichem Verkehr sicherzustellen.
- Auf Verbindungen in, zu und zwischen den Agglomerationen ist der öffentliche Verkehr Basisverkehrsträger.
- In den Regionalzentren und ihren Einzugsgebieten sowie in Gebieten mit mittlerer Siedlungsdichte decken der öffentliche und der individuelle Verkehr die Bedürfnisse gemeinsam ab. Eine optimale gegenseitige Ergänzung ist anzustreben.
- In schwach besiedelten Gebieten dient der öffentliche Verkehr der Mobilitätsvorsorge.
- Angebot und Nachfrage sind aufeinander abzustimmen. Die entsprechenden Bestimmungsgrossen sind in der Angebotsverordnung festgelegt.
- Bei der Fahrplangestaltung sind das Taktsystem, möglichst gute Anschlüsse und ein effizienter Einsatz der Betriebsmittel anzustreben.
- Der öffentliche Verkehr ist möglichst behindertenfreundlich im Sinne der Gesetzgebung über die Behindertengleichstellung zu gestalten.
- Das Angebot des öffentlichen Verkehrs ist vorausschauend weiterzuentwickeln.
- Bei Fahrzeiten bis 15 Minuten sind Stehplätze in Kauf zu nehmen

4 ANGEBOT 2014 BIS 2017 IM REGIONALEN PERSONENVERKEHR

- 4.1 Die Linien des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern sind in den Liniennetzplänen und Tabellen für den Ortsverkehr gemäss Anhang I und II festgehalten. Liniennetzpläne und Tabellen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
- 4.2 Als Grundlage der Angebotsgestaltung auf den einzelnen Linien werden folgende Angebotsstufen definiert:
- Stufe 1: Angebot zur Sicherstellung der Mobilitätsvorsorge in Gebieten mit schwacher Siedlungsdichte
 - Stufe 2: Stundentakt für regionale Verbindungsachsen mit mittlerer Siedlungsdichte
 - Stufe 3: Halbstundentakt für regionale Verbindungen in Korridoren mit hoher Siedlungsdichte und in Siedlungsschwerpunkten
 - Stufe 4: Kursfolgezeit von 30 Minuten und weniger für Gebiete mit flächenhaft hoher Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte
- Die Zuordnung der einzelnen Linien zu einer Angebotsstufe ist auf den Liniennetzplänen und in den Tabellen festgelegt.
- 4.3 Die Verkehrsmittelart wird in den Liniennetzplänen und Tabellen gemäss Anhang festgelegt.
- 4.4 Dem Regierungsrat legt innerhalb der durch die Angebotsstufen definierten Bandbreiten die genaue Kursanzahl pro Tag fest. Er berücksichtigt dabei die unterschiedliche Nachfrage an Werktagen, an Wochenenden und an allgemeinen Feiertagen sowie die tageszeitlichen Schwankungen. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat auch Angebote ausserhalb der Angebotsstufen beschliessen. Aufgrund der Nachfrageentwicklung sowie bei Veränderungen in der Fahrplanstruktur kann der Regierungsrat für jedes Fahrplanjahr innerhalb der Angebotsstufen Anpassungen vornehmen. Gemäss Artikel 16 Absatz 3 ÖVG sind bei Änderungen im Angebot die betroffenen Regionalen Verkehrskonferenzen anzuhören.

4.5 In der Regel wird das heutige Angebot gemäss den Angaben in den Ziffern 4.1 – 4.4 weitergeführt. Folgende Netzveränderungen sind vorzunehmen:

Neue Linien:

- Das Rufbusangebot in der Courtine de Bellelay wird nach Souboz erweitert.
- Verlängerung der Bürgerbuslinie Täuffelen – Aarberg nach Aarberg, Spital
- Neue Buslinie Lyss – Lyssbächpark
- Neue Buslinie Lyss – Dreihubel
- Neue Buslinie Lyss – Kornweg
- Verlängerung der Buslinie Bätterkinden – Kräiligen nach Lohn-Lüterkofen
- Neue Buslinie Burgdorf Bernstrasse – Geissrüti
- Neue Buslinie Oberdiessbach – Wichtrach (– Münsingen)
- Neues Busangebot zwischen Boltigen und Zweisimmen als Ersatz für die durchfahrenden Züge.
- Verlängerung der Buslinie Interlaken West – Regionalspital nach Breite/Wellenacher
- Neue Buslinie Männlichenbahn – Grindelwald – Oberer Gletscher
- Neue Buslinie Gletscherschlucht – Grindelwald – Klusi
- Verlängerung der Buslinie Meiringen – Unterbach nach Brienzwiler, Bahnhof

Angebotsveränderungen:

- Zusätzlicher Halt der S1 Bern – Fribourg in Ausserholligen
- Aufstufung des Abschnitts Urtenen – Jegenstorf der S8 Bern – Jegenstorf (– Solothurn)
- Aufstufung der Buslinie Biel/Bienne – Orvin
- Aufstufung der Buslinie auf dem Abschnitt Burgdorf – Spital
- Aufstufung der Buslinie zwischen Burgdorf und Lyssach, Bernstrasse
- Aufstufung der Buslinie zwischen Escholzmatte und Schangnau
- Umwandlung der Buslinie Oberthal – Zäziwil – Grosshöchstetten in einen Bürgerbus
- Aufstufung der Buslinie zwischen Münsingen und Wichtrach
- Abstufung der Buslinie Boll-Utzen – Obermoos – Oberfeld
- Abstufung der Buslinie Boll-Utzen – Utzen
- Führung der Linie Wichtrach – Kirchdorf – Kaufdorf nach Kaufdorf anstatt Toffen
- Aufstufung des Ortsbusses Interlaken
- Aufstufung der Linie Interlaken West – Interlaken Ost – Ringgenberg

Wegfallende Linien:

- Aufhebung der Linie Gare – Sur Menué des Ortsbusses Moutier
- Aufhebung des Abschnitts Biel/Bienne – Bözingen der Buslinie Biel/Bienne – Pieterlen
- Aufhebung des Abschnitts Biel, Bözingen – Orpundplatz der Buslinie Péry-Reuchenette – Orpundplatz
- Aufhebung der Buslinie Belp Bahnhof – Hühnerhubel
- Aufhebung der Buslinie Oberdiessbach – Wangen – Heimenschwand

5 ANGEBOT 2014 BIS 2017 IN DEN STÄDTEN BERN, BIEL UND THUN

- 5.1 Der Angebotsbereich im öffentlichen Regional- und Ortsverkehr in den grösseren Städten des Kantons Bern ist auf den Tabellen im Anhang festgehalten. Die Tabellen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
- 5.2 In den Städten Bern, Biel und Thun ist die Feinerschliessung in der Regel der Angebotsstufe 4 zugeordnet. Die Angebote werden in diesen Räumen weiter detailliert:
- Stufe A: Linien mit weniger als 60 Kurspaaren pro Werktag, in der Regel Tangential- und Quartierserschliessungslinien
- Stufe B: Linien mit 60 – 120 Kurspaaren pro Werktag, in der Regel Radiallinien ins Zentrum
- Stufe C: Linien mit mehr als 120 Kurspaaren pro Werktag, in der Regel Radiallinien ins Zentrum
- Die Zuordnung der einzelnen Linien zu einer Angebotsstufe ist in den Tabellen im Anhang festgelegt.
- 5.3 Der Regierungsrat legt innerhalb der durch die Angebotsstufen definierten Bandbreiten die genaue Kursanzahl pro Tag fest. Er berücksichtigt dabei die unterschiedliche Nachfrage an Werktagen, an Wochenenden und an allgemeinen Feiertagen sowie die tageszeitlichen Schwankungen. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat auch Angebote ausserhalb der Angebotsstufen beschliessen. Aufgrund der Nachfrageentwicklung sowie bei Veränderungen in der Fahrplanstruktur kann der Regierungsrat für jedes Fahrplanjahr innerhalb der Angebotsstufen Anpassungen vornehmen. Gemäss Artikel 16 Absatz 3 ÖVG sind bei Änderungen im Angebot die betroffenen Regionalen Verkehrskonferenzen anzuhören.
- 5.4 Die Verkehrsmittelart wird gemäss den Tabellen im Anhang festgelegt. In der Regel wird die heutige Verkehrsmittelart beibehalten.
- 5.5 In der Regel wird das heutige Angebot gemäss den Angaben in den Ziffern 5.1 – 5.4 weitergeführt. Folgende Netzveränderungen sind vorzunehmen:
- In Biel: Aufhebung des Linienasts Vingelz – Alfermée
 - In Biel: Aufhebung des Abschnitts Mett, Orpundplatz – Brühlplatz – Bahnhof Biel der Linie Schiffländte – Bahnhof – Bözingenfeld – Mett Orpundplatz – Bahnhof Biel
 - In Bern: Verlängerung der Buslinie Wankdorf – Ostermundigen – Eigerplatz zum Bahnhof Weissenbühl
 - In Bern: Abstufung der Tramlinie Bern Bahnhof – Weissenbühl
 - In Bern: Aufstufung der Buslinie Eigerplatz – Ostermundigen – Wankdorf
 - In Bern: Aufstufung der Buslinie Weyermannshaus – Niederwangen
 - In Bern: Verzicht auf Verlängerung der Buslinie Zollikofen – Worblaufen – Breitenrain zum Bärensgraben

6 VERSUCHSBETRIEBE

- 6.1 Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 ÖVG können während der Laufzeit des Angebotsbeschlusses neue Versuchsbetriebe bewilligt und laufende Versuchsbetriebe verlängert werden. Diese sollen insbesondere als Markttests im Sinne der Vorbereitungen für den nächsten Angebotsbeschluss dienen.
- 6.2 Der Kanton beteiligt sich im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel komplementär zu weiteren Trägern (Gemeinden oder Dritte). Der Kostenteiler berücksichtigt die Interessenlage der am Versuchsbetrieb beteiligten Partner.
- 6.3 Der Kredit wird aufgrund eines Gesuchs der interessierten Trägerschaft durch das finanzkompetente Organ bewilligt.

7 BETRIEBSFÜHRUNG, SICHERHEIT UND TARIFGESTALTUNG

- 7.1 Die effiziente Betriebsführung ist durch die Verfahren gemäss Eisenbahngesetzgebung (Offertstellung, Leistungsvereinbarungen mit den Transportunternehmungen, Controlling) sicherzustellen.
- 7.2 Die Sicherheit im öffentlichen Verkehr ist durch die Transportunternehmungen in geeigneter Weise und mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu gewährleisten.
- 7.3 Die Tarifgestaltung hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
- Unter den gegebenen Rahmenbedingungen ist ein möglichst hoher Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr anzustreben.
 - Durch hohe Fahrgastzahlen und Ausnutzung der Preis- und Marktsituation sind möglichst hohe Verkehrserträge zu erreichen.
 - Bei gleichwertigen Verkehrsangeboten sind grundsätzlich vergleichbare Tarife zu erheben.
- 7.4 Die Tarifverbünde folgen grundsätzlich der Entwicklung der nationalen Tarife. Mit geeigneten Preismassnahmen werden die durch die Trassenpreiserhöhung auf 2017 entstehenden Mehrkosten aufgefangen.
- 7.5 Die bestehenden Tarifverbünde Libero und BeoAbo sowie die Beteiligung an den ausserkantonalen Tarifverbünden werden weitergeführt. Das heutige ABO zigzag wird Teil des integralen Tarifverbunds Libero. Für grenznahe Regionen sind Lösungen mit benachbarten Tarifverbünden zu prüfen und umzusetzen.
- 7.6 Die heute ausschliesslich Einwohnern der Gemeinde Lauterbrunnen gewährte Mehrfahrtenkartenermässigung zu den autofreien Kurorten Mürren und Wengen widerspricht der Tarifpflicht nach PGB. Die Ausfälle dieser Tarifierleichterung werden ab 2014 durch den Bund deshalb nicht mehr mitgetragen. Zur langfristigen Sicherung einer Ermässigung ist eine gesetzeskonforme Tariflösung zu finden.

8 FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

- 8.1 Der Angebotsbeschluss hat voraussichtlich folgende finanziellen Auswirkungen auf die laufende Rechnung:

in Millionen Franken	2014	2015	2016	2017
Abgeltungen (inkl. Tarifmassnahmen)	297.1	302.9	308.8	315.2
./.. Anteil Gemeinden (ÖVG Art. 12)	-99.0	-101.0	-102.9	-105.1
Nettoaussgaben zulasten Kanton	198.0	201.9	205.8	210.1

Änderungen beim Kostenverteilschlüssel zwischen Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

- 8.2 Über die Abgeltung von Betriebsleistungen sowie die Unterstützung von Tarifmassnahmen beschliesst der Regierungsrat mit jährlichen Verpflichtungskrediten (Artikel 15 Buchstabe d ÖVG).
- 8.3 Über die notwendigen Investitionen wird mit dem Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr 2014 – 2017 und den jeweiligen Ausführungsbeschlüssen entschieden.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1 Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht über den Vollzug des Angebotsbeschlusses 2010 – 2013.
- 9.2 Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat mit der Umsetzung des Angebotsbeschlusses 2014 – 2017.
- 9.3 Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, die Überprüfung der Verkehrsmittelart auf der Bahnlinie Spiez – Interlaken Ost einzuleiten.
- 9.4 Der Grosse Rat behält sich vor, den Angebotsbeschluss an neue oder geänderte Rahmenbedingungen anzupassen.
- 9.5 Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, Änderungen beim Kostenteiler zwischen Bund und Kanton bei der Erstellung von Budget und Finanzplan zu berücksichtigen. Um den Vollzug des Angebotsbeschlusses zu gewährleisten, sind die Beitragskürzungen des Bundes durch entsprechende Erhöhungen der kantonalen Abgeltungen zu kompensieren.
- 9.6 Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, ihm eine Anpassung des vorliegenden Beschlusses zu unterbreiten, falls die Aufgaben- und Strukturüberprüfung einen Handlungsbedarf beim öffentlichen Verkehr ergibt.

Anhang I

Linienetzpläne für die RVK 1 – 6

Anhang II

Tabellen der Linien des Ortsverkehrs

An den Grossen Rat